



Information für Unternehmen, die ein Kassensystem einsetzen

„Aufrüstung“ der Kassensysteme mit einer „Technischen Sicherheitseinrichtung“ (TSE); Gewährung einer antragslosen, stillschweigenden Fristverlängerung

Dieses Schreiben soll Sie über die geltenden gesetzlichen Anforderungen und eine Erleichterungsregelung informieren.

Sehr geehrte Unternehmerinnen und Unternehmer,

mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 hat der Gesetzgeber neue Anforderungen an die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung geschaffen, die grundsätzlich ab dem 1. Januar 2020 zu erfüllen sind. Insbesondere für bargeldintensive Betriebe ist eine ordnungsgemäße Kassenführung von besonderer Bedeutung. Nachfolgende Informationen sollen Ihnen dabei helfen, offene Fragen in diesem Zusammenhang zu beantworten.

Gesetzliche Grundlage für den verpflichtenden Einbau einer TSE

Durch das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen vom 22. Dezember 2016 - kurz Kassengesetz - wurde § 146a Abgabenordnung (AO) eingeführt. Demnach besteht ab dem 1. Januar 2020 die Pflicht, elektronische Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a Abs. 1 Satz 1 AO i. V. m. § 1 Satz 1 KassenSichV sowie die damit zu führenden digitalen Aufzeichnungen durch eine TSE zu schützen.

Mit BMF-Schreiben vom 6. November 2019 (Az.: IV A 4 - S 0319/19/10002:001, 2019/0891800; BStBl. 2019 S. 1010) wurde klargestellt, dass die technisch notwendigen Anpassungen und Aufrüstungen umgehend durchzuführen und die rechtlichen Voraussetzungen unverzüglich zu erfüllen sind. Zur Umsetzung einer flächendeckenden Aufrüstung elektronischer Aufzeichnungssysteme im Sinne des § 146a AO wird es jedoch nicht beanstandet, wenn diese elektronischen Aufzeichnungssysteme längstens **bis zum 30. September 2020** noch nicht über eine TSE verfügen.

Warum ist eine TSE-geschützte Kasse wichtig?

Bei Außenprüfungen in der Bargeldbranche wurde festgestellt, dass durch verschiedene Methoden Manipulationen der Kasseneinnahmen stattfinden, die zu gewaltigen Steuerausfällen führen. Durch Manipulationen an Registrierkassen entstehen nach Schätzungen des Bundesrechnungshofes und verschiedener Bundesländer in Deutschland jährlich bis zu zehn Milliarden EUR an Steuerausfällen.

Hierdurch gehen nicht nur dem Staat Einnahmen verloren, die zur Finanzierung staatlicher Aufgaben gerade auch zur Finanzierung der Corona-bedingten erhöhten Staatsausgaben benötigt werden. Zudem werden auch steuererliche Unternehmen benachteiligt. Für diese wird es, da sie im Wettbewerb mit steuerunehrlichen Unternehmern stehen, immer schwieriger, ausreichend Umsätze und Gewinne zu erzielen. Kunden können nicht darauf vertrauen, dass das von ihnen gezahlte Entgelt durch den Unternehmer auch entsprechend als Umsatz erklärt und damit versteuert wird.

Fazit: Mit den bisher eingesetzten zumeist manipulierbaren Kassen konnte kein sicherer Nachweis der vollständig aufgezeichneten Geschäftsvorfälle geführt werden. Erst wenn die Kasse mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) verbunden ist, ist diese Kasse vor Manipulationen geschützt. Der Nachweis einer vollständigen Erfassung eines jeden Umsatzes wird erst durch die Erstellung eines Kassenbons (in Papier oder digital) für den Kunden erkennbar dokumentiert.

Sind ausreichend TSE am Markt verfügbar?

Es bieten derzeit vier TSE-Hersteller zertifizierte TSE auf dem Markt an und es sind keine Lieferschwierigkeiten bekannt. Aus zahlreichen Eingaben ist ersichtlich, dass es insbesondere wegen der Corona-Pandemie und aufgrund der Umstellung der Kassensysteme im Zusammenhang mit der befristeten Absenkung der Umsatzsteuersätze für alle Unternehmen vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 erhebliche zeitliche Schwierigkeiten bei der Implementierung der TSE gibt.

Zudem sind bisher noch keine cloud-basierten TSE-Lösungen zertifiziert worden. Unternehmen, welche sich für eine cloud-basierte Lösung entschieden haben, wird es daher wahrscheinlich nicht möglich sein, ihr Kassensystem bis zum 30. September 2020 mit einer TSE auszurüsten.

Erleichterungsregelung für die TSE-Implementierung mit Frist bis längstens 31. März 2021

Aus Billigkeitsgründen wird es gemäß § 148 AO unter den folgenden Voraussetzungen nicht beanstandet, wenn ein elektronisches Aufzeichnungssystem längstens bis zum 31. März 2021 nicht über eine TSE verfügt:

- a) Es muss bis spätestens 31. August 2020 ein Kassensachverständiger, ein Kassensystemhersteller oder ein anderer Dienstleister im Kassensystembereich
 - mit dem fristgerechten Einbau einer TSE beauftragt worden sein und dieser muss schriftlich versichern, dass der Einbau einer TSE bis zum 30. September 2020 nicht möglich ist **und**

- es muss eine verbindliche Aussage vorliegen, bis wann das elektronische Aufzeichnungssystem mit einer TSE ausgestattet sein wird (spätestens bis zum 31. März 2021).

b) Bei einem geplanten Einsatz einer cloudbasierten TSE müssen Unternehmen spätestens bis zum 31. August 2020 den fristgerechten Einsatz beauftragt haben und durch geeignete Unterlagen dokumentieren können, dass die TSE mangels Verfügbarkeit bis zum 30. September 2020 noch nicht eingesetzt werden konnten. Die Implementierung ist schnellstmöglich, spätestens bis zum 31. März 2021 abzuschließen.

Weitere Anforderung für die Inanspruchnahme der Erleichterungsregelung

Die Billigkeitsmaßnahme gilt bei Vorliegen der o. g. Voraussetzungen und Beachtung der übrigen bereits erfüllbaren Anforderungen des § 146a AO (insbesondere Belegausgabepflicht) als gewährt.

Die vorgenannten Voraussetzungen sind durch eine entsprechende Dokumentation nachzuweisen, die der Verfahrensdokumentation zur Kassenführung beizufügen und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist vorzuhalten ist. Sie ist auf Verlangen, z. B. im Rahmen von Nachschauen und Prüfungen vorzulegen. Eine Eigenbescheinigung des/der Steuerpflichtigen ist nicht als ausreichend anzusehen.

Ein Merkblatt zur Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung finden Sie im Internet unter:

[Landesamt für Steuern Niedersachsen - Steuern - Steuermerkblätter und Broschüren - Merkblatt Kassenführung;](https://lstd.niedersachsen.de/steuer/steuermerkblaetter_und_broschueren/steuermerkblaetter-broschueren-67732.html)

https://lstd.niedersachsen.de/steuer/steuermerkblaetter_und_broschueren/steuermerkblaetter-broschueren-67732.html.

Ein weiteres Merkblatt zur Belegausgabepflicht kann über den folgenden Link direkt aufgerufen werden:

<https://www.lstd.niedersachsen.de/download/151870>

Muss ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt werden?

Werden die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, ist ein gesonderter Antrag nicht erforderlich.

Wenn Sie bereits einen Antrag an das Finanzamt gestellt haben?

Bereits vor dieser Mitteilung gestellte Anträge auf Fristverlängerung, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, gelten als genehmigt.

Was passiert, wenn keine Beauftragung eines Kassensachhändlers oder Dienstleisters erfolgt ist und das Kassensystem nach dem 30. September 2020 ungeschützt ist?

Sie müssen damit rechnen, dass eine nicht ordnungsgemäße Nutzung des Systems als Ordnungswidrigkeit nach § 379 Abs. 1 AO mit einer Geldbuße geahndet werden kann.